

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

151 (5.6.1890)

# Beilage zu Nr. 151 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 5. Juni 1890.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 2. Juni. 68. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. Unserem vorläufigen Bericht haben wir Folgendes nachzutragen:

Die Beratung des Berichts der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes die Bezirke der Landgerichte betreffend wird durch den Abg. Basser mann als Bericht erstatter — an Stelle des verhinderten Abg. v. Stoesler — unter Hinweisung auf den gedruckten Kommissionsbericht, welcher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, eingeleitet. Der Gesetzentwurf nehme durch Lostrennung der Amtsgerichtsbezirke Schopfheim und Schönau vom Landgerichtsbezirk Freiburg und Zuteilung zum Landgerichtsbezirk Waldshut neben der Entlastung des ersteren eine Vergrößerung des letzteren Landgerichtsbezirks in Aussicht und sichere damit die Existenz des nicht hinreichend beschäftigten Landgerichts Waldshut; die Sicherung ausreichender Beschäftigung für diesen Gerichtshof sei schon aus dem Grunde durchaus wünschenswert, weil bei einer zu geringen Beschäftigung der Mitglieder eines Gerichtshofs deren Spannkraft abnehme, worunter, wenn später größere Arbeitslast an sie herantrete, die Beforgung der Geschäfte zu leiden habe.

Abg. Krafft muß die Begründung der Vorlage, welche die Aufrechterhaltung des Landgerichts Waldshut durch Erweiterung seines Bezirks, wozu die Eröffnung der Eisenbahnlinie Schopfheim-Säckingen die Möglichkeit gegeben, in Aussicht nimmt, als im allgemeinen zutreffend anerkennen, dabei aber doch betonen, daß wie Alles, auch diese Maßnahme ihre zwei Seiten habe. So seien aus dem hinteren und mittleren Teil des Bezirks Schönau Stimmen laut geworden, welche die Aufrechterhaltung der bisherigen Verhältnisse wünschten und dafür geltend machten, man solle mit den alten Traditionen nicht brechen: der Verkehr der Bewohner des Schönauer Bezirks habe von Alters her seinen Schwerpunkt im Breisgau und insbesondere in Freiburg; bei der beabsichtigten Zuteilung des Bezirks nach Waldshut und den damit verbundenen Zwang, sich zur Erledigung der gerichtlichen Angelegenheiten nach Waldshut zu begeben, anstatt sie, wie bisher gleichzeitig mit der Beforgung der gewerblichen Angelegenheiten in Freiburg zu erledigen, besorge man eine wesentliche Gefährdung der Interessen des Bezirks Schönau. Auch im vorderen Teil des Schönauer Bezirks beständen diese Bedenken, doch würde man sich da eher unter der Voraussetzung günstiger Zugverbindungen mit der vorgeschlagenen Bezirksänderung befrieden können. Als Vertreter des Schönauer Bezirks, dessen große Mehrheit die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes wünsche, werde er deshalb einem Antrag zustimmen, der die Aenderung der Bezirkseinteilung auf den Amtsgerichtsbezirk Schopfheim beschränken wolle.

Abg. Pfister kann sich gleichfalls nur mit einem Teil des Gesetzesvorschlages befremden, wenn auch für den Amtsbezirk Schopfheim Gründe für Zuteilung zu Waldshut sprechen, so sei das für Schönau nicht der Fall. Alle Verhältnisse weisen dort darauf hin, daß dieser Bezirk von Freiburg nicht getrennt werden sollte. Er habe sich bei der Bevölkerung der beiden fraglichen Amtsgerichtsbezirke Aufschluß über ihre Stellungnahme zu der Aenderung zu verschaffen gesucht; im Bezirk Schopfheim sei das Günstigste für den Vorschlag eine gewisse Gleichgültigkeit gewesen; im Bezirk Schönau dagegen habe man sich allgemein gegen die Zuteilung zu Waldshut ausgesprochen. Redner kann auch nicht verstehen, was mit dieser Aenderung bezweckt werden soll: eine Entlastung des Landgerichts Freiburg in dem Umfang, daß eine Verminderung der Richterzahl möglich sei, werde nicht erreicht, andererseits das Landgericht Waldshut durch die unbedeutende Vergrößerung seines Bezirks nicht lebensfähiger werden; als einzig mögliche Hilfe für das Waldshuter Landgericht müsse er dessen Aufhebung erblicken, die nur noch eine Frage der Zeit sein könne. — Auch er werde deshalb, wie der Vorredner, einem Vorschlag zustimmen, der nur Schopfheim an Waldshut zuteile, Schönau aber bei Freiburg belasse.

Der Präsident macht Mitteilung, daß von den Abgg. Marbe, Pfister, Rau u. Gen. ein Antrag eingebracht worden sei, den § 1 des Gesetzes dahin zu fassen: „Der Amtsgerichtsbezirk Schopfheim wird von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losgetrennt und dem Landgerichtsbezirk Waldshut zugeteilt.“

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort Abg. Marbe, welcher darauf hinweist, wie er bei Beratung des Justizbudgets anlässlich einer Bemerkung des Kommissionsberichts, welche die Abtrennung der Bezirke Schopfheim und Schönau von Freiburg und deren Zuteilung zu Waldshut mit Rücksicht auf die Eröffnung der neuen Bahnverbindungen zur Erwägung gab, betont habe, daß man einen solchen Schritt nur dann thun könne, wenn von Seiten der Bevölkerung und nach Anhörung der Interessenten eine entschiedene Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geäußert worden sei. Er habe sich gedacht, daß die Großh. Regierung diese Anregung in Erwägung ziehen werde, nicht aber, daß so bald schon eine Vorlage, die der Anregung entspreche, an das Haus gelange. Er sei verwundert gewesen, als er die Be-

gründung der Vorlage gelesen; denn dieselbe sei verhältnismäßig sehr dürftig und insbesondere in einem Punkte mangelhaft, da die Verhältnisse des Bezirks, um dessen Entlastung es sich handle, keine Erläuterung gefunden. Noch mehr aber habe er sich über den Passus der Begründung gewundert, der sage: „es darf angenommen werden, daß, wenn auch die beteiligten Amtsgerichtsbezirke einen dahingehenden Wunsch bisher nicht geäußert haben, die beabsichtigte Aenderung doch auch ihren Interessen, vielleicht mit Ausnahme des obersten Theils des Bezirks (Schönau) entspricht“; damit sei ausdrücklich ausgesprochen, daß von Seiten der Bevölkerung keine Anregung oder Zustimmung gegeben worden, ja es sei zugestanden, daß gerade der hintere Teil des Wiesenthals mit der Maßnahme nicht einverstanden sei. — Es dürfe diese Maßnahme nicht verglichen werden mit der Neueinteilung der Bezirke im Jahre 1879; hier handle es sich darum, ob eine Einteilung, die f. Zt. aus triftigen Gründen getroffen worden sei, theilweise wieder geändert werden solle, und zwar nicht aus Gründen, die aus Anregung der beteiligten Bevölkerung hervorgegangen, sondern aus lediglich äußeren Gründen. Als ein solcher werde zunächst angeführt, man müsse dem kaum lebensfähigen Landgericht Waldshut — gegen das übrigens in der Budgetkommission eine nicht gerade günstige Ansicht bestehe — aufhelfen; sodann werde der Eröffnung der sogenannten strategischen Bahnen Erwähnung gethan, wobei nicht zu leugnen sei, daß Schopfheim durch dieselben mit der Kreisstadt Waldshut näher verbunden sei als mit Freiburg. Aber man dürfe solche Organisationen nicht lediglich aus äußerlichen bureaukratischen, budgetrechtlichen Gründen vornehmen, sondern müsse dabei in erster Reihe auf die geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sehen; von diesen Gesichtspunkten aus sei aber jedenfalls der Amtsbezirk Schönau in einer solchen Lage, daß seine Lostrennung von Freiburg, wo der Verkehr der Bewohner des Schönauer Bezirks von jeher seinen Schwerpunkt habe, nicht gerechtfertigt erscheine. Die besseren Bahnverbindungen, insbesondere auch die Linie Todtnau-Zell, könnten nicht entscheidend sein; man dürfe nicht glauben, daß die Rechtsuchen des Bezirks sich auf die Eisenbahnen setzen, da sie die Kreisstadt billiger und bequemer zu Fuß erreichen. Redner weist hinsichtlich der geschäftlichen Beziehungen des Schönauer Bezirks mit Freiburg insbesondere auf Todtnau hin und befürchtet, daß wenn man das Wiesenthal vom vorderen Rheintal losreißt, es nach Basel hin gravitiere. Redner ist auch verwundert, daß man nicht gehört, welche Stellung die beiden beteiligten Landgerichte zu der Aenderung der Bezirkseinteilung genommen, ferner auch, ob mit Durchführung der Maßregel infolge Entlastung des Freiburger Gerichtshofs eine Erparnis durch Verminderung der Richterstellen in Freiburg eintreten würde. — Jedenfalls sollte man, wenn man dem Landgericht Waldshut aufhelfen wolle, nicht so weit gehen, wie die Vorlage, sondern die Aenderung der Bezirkseinteilung mindestens auf Schopfheim beschränken; er bitte deshalb, dem hierauf abzielenden Antrag zuzustimmen.

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neubronn: Die Großh. Regierung sei sich bei dieser Vorlage klar gewesen, daß es sich nicht um eine solche handle, die aus direkten und mehrfach ausgesprochenen Wünschen der beteiligten Bevölkerung hervorgegangen, sondern um eine Maßregel, die dem dringenden Bedürfnis der Justizverwaltung entspreche, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Geschäfte bei den einzelnen Gerichtshöfen zu erzielen und namentlich den Gerichtshof zu Waldshut, der wegen weit zu geringer Beschäftigung in seiner Existenz bedroht sei, aufrecht erhalten zu können. Die Großh. Regierung könne sich zudem bei der beabsichtigten Maßnahme auf die Stellungnahme der verehrlichen Budgetkommission dieses hohen Hauses berufen. Die Großh. Regierung sei übrigens schon vor Erstattung des die Anregung hierzu enthaltenden Kommissionsberichts des Abg. Frech dem Gedankten, der in der Vorlage zum Ausdruck komme, nahe getreten gewesen.

Wenn die Vorlage auch nicht ausdrücklich aus direkten Anregungen der beteiligten Bevölkerung hervorgegangen, so würde die Großh. Regierung doch von Einbringung derselben Umgang genommen haben, wenn von den Angehörigen der beteiligten Bezirke begründete Wünsche gegen die Maßnahmen geltend gemacht worden wären; dies sei aber nicht der Fall, und dies anzunehmen habe die Großh. Regierung auch aus dem heutigen Vorbringen der Herren Vorredner keinen zwingenden Anlaß. Wenn angeführt werde, man solle mit den alten Traditionen nicht brechen, so übersehe man bei dem hierauf gegründeten Argument, daß es sich ja bei der heutigen Vorlage nicht um Verlegung der Amtsgerichtsbezirke handle; das Amtsgericht sei die Stelle, wo Jedermann im Laufe der Zeit das eine oder das andere Mal etwas zu thun habe; das Landgericht habe diese Bedeutung für die lokalen Interessen nicht und nur in landgerichtlicher Beziehung wolle die Vorlage eine Veränderung herbeiführen, nachdem eine bessere Verbindung der beiden Amtsgerichtsbezirke mit einem andern als dem Landgericht, dem sie bisher zugeteilt waren, erzielt sei. Wenn man die der Regierungsbegründung beigefügten Zahlen vergleiche, so werde man finden, daß aus den beiden Bezirken Schopfheim und Schönau nur eine kleine Anzahl

von landgerichtlichen Sachen erwachsen und eine Schädigung der Interessen dieser Bezirke und deren Angehörigen durch anderweite Zuweisung dieser Sachen nicht bedingt sein könne. Er wolle dahin gestellt sein lassen, ob die Bezirke des Wiesenthals in der Weise wirklich nach Freiburg gravitiren, wie dies behauptet worden sei; die Unterstellung liege aber nahe, daß schon jetzt die Bezirke in wirtschaftlicher Beziehung nach Basel gravitiren und darin deshalb die Vorlage keine Aenderung hervorrufe.

Was die Verbindungen anlangt, so sei wohl kein Zweifel, daß für sämtliche Orte der beiden Bezirke jetzt in der Richtung nach Waldshut eine kürzere, richtigere und billigere Bahnverbindung geschaffen sei; es sei ja richtig, daß auch manche Wege aus Schönau nach dem Bezirk Freiburg führen, und es möge auch sein, daß diese Wege vielfach benützt werden; das rühre aber doch aus einer Zeit her, als es keine andern Verbindungen gegeben, und werde sich ändern, sobald die Bahnverbindungen sich eingelegt. Dabei sei auch zu erwägen, daß die bisherigen Wegverbindungen doch im Gegensatz zur Bahn mit großen Unbequemlichkeiten verbunden seien. Das Landgericht Waldshut eigne sich schon aus geographischen Gründen nicht zur Aufhebung, die Großh. Regierung müsse daher, da eine Verminderung der Besetzung nach den Bestimmungen der Gerichtsverfassung nicht angängig sei, für ausreichende Beschäftigung des Gerichtshofs Sorge zu tragen bemüht sein; wenn dies in der vorgeschlagenen Weise der Vergrößerung des Bezirkes geschehe, so erwache daraus der weitere Vortheil, daß bei dem hierdurch entlasteten Gerichtshof in Freiburg, wenn auch nicht sofort, so doch bei ferner abnehmenden Geschäften die Möglichkeit einer Ermäßigung von Richterstellen in Erwägung gezogen werden könne. Der Gerichtsbezirk Freiburg bleibe aber immer noch ein großer, ob man die beiden Bezirke Schopfheim und Schönau bei ihm belasse oder nicht. Dem Abg. Pfister werde der Bezirk Waldshut für die von ihm vorgeschlagene Art der Hilfe nicht zu besonderem Dank verpflichtet sein. Daß Waldshut durch die Zuteilung der beiden Bezirke nicht nur lebensfähig, sondern fast ziffermäßig auf die Höhe von Mosbach gebracht werde, gehe aus einer Vergleichung der Zahlen hervor. Der aus der Entlastung Freiburgs der Justizverwaltung erwachende Vortheil, die Möglichkeit einer Verminderung der Richterzahl später eventuell in Erwägung ziehen zu können, werde um so werthvoller sein, als andere Landgerichte mit Rücksicht auf ihren Geschäftsstand eine zu geringe Besetzung aufwiesen, welchem Mißstand, da keine Neigung bestehe, neue Landgerichtsrathsstellen zu schaffen, nur auf dem Wege der Verwendung anderwärts entbehrlicher Kräfte abgeholfen werden könnte.

Er bitte deshalb, den Antrag Marbe abzulehnen und den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Weygoldt wird, nachdem der Bezirksrath und die Handelskammer in Schopfheim sich für die Vorlage ausgesprochen, auch seinerseits, obwohl im Bezirk Schopfheim weite Kreise der Vorlage gleichgültig, manche auch ablehnend gegenüberstehen, zustimmen, aber nur unter gewissen Voraussetzungen; als eine derselben betrachte er die Ablehnung des Antrags Marbe, da im Falle der Annahme desselben die Zustimmung in Schopfheim über die alleinige Lostrennung von Freiburg ihm nicht ermöglicht würde, als Vertreter der Stadt für die Vorlage zu stimmen; ferner müsse er erwarten, daß bei Aufstellung der Fahrpläne gebührende Rücksicht auf die Möglichkeit einer guten Verbindung mit Waldshut genommen, auch daß bei Vorladungen nach Waldshut die Bahnverbindung gebührend berücksichtigt werde; endlich sehe er voraus, daß in thunlichster Weise beim Landgericht Freiburg die Richterzahl eine Verminderung um einen Richter erfahre.

Abg. Kiefer betont, daß es sich bei der Vorlage nicht um eine Aenderung der Amtsgerichtsbezirke, sondern lediglich um eine Aenderung zweier Landgerichtsbezirke handle, und daß diese Maßregel in erster Reihe bezwecke, ein Landgericht vor der Aufhebung zu bewahren, zu der man, wenn der Geschäftsstand dort noch mehr herabsinke, gedrängt würde; das wolle man verhindern. Mit der Zuteilung nur eines Landgerichts werde aber dem Bedürfnis nicht genügt. Der Abg. Marbe habe sich gewundert, daß man die Gerichtshöfe über die Frage nicht gehört, von dem Anwaltsstand habe er aber nicht gesprochen; würde man den befragen, so würden wohl die Freiburger Anwälte die Vorlage zurückweisen, die Waldshuter ihr aber zustimmen. Die Regierung habe recht gethan, wenn sie bei Einbringung der Vorlage rasch gehandelt und mit weitem Blick von höheren Gesichtspunkten die Sache beurtheilt habe. Redner ist überzeugt, daß die jetzt geltend gemachten Beschwerden verschwinden werden. Der einzige Punkt der engen Berührung der Bezirksangehörigen mit dem Landgericht sei die Strafammer; bei dem Umstand aber, daß den geladenen Zeugen für Benützung der Bahn Entschädigung gegeben werde, sei kaum anzunehmen, daß sie dann vorziehen sollten, den Weg zu Fuß zu machen. Wenn die von den Anwälten mitgebrachten, nicht geladenen Zeugen seltener sich bereit finden ließen, so sei das nicht zu beklagen. Die Vorstehenden der Strafammern würden stets die Bahnverbindungen bei den Zeugenladungen in Berücksichtigung ziehen. Redner bittet um Ablehnung des An-

trags Marbe, bei dessen Annahme alles beim Alten bliebe, und um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Fieser entledigt sich zunächst eines Auftrags des Abg. v. Stoeffer, wenn er dessen Bedauern, in Folge einer dienstlichen Abhaltung heute nicht erscheinen zu können, Ausdruck gibt. Sodann müsse er sich gegen den der Budgetkommission gemachten Vorwurf des Abg. Marbe verwahren, daß diese dem Landgericht Waldshut nicht günstig gesinnt sei; nun sei bei objektiver Betrachtung das Gegenteil der Fall: es wäre der Budgetkommission eine Kleinigkeit gewesen, die Aufhebung des Landgerichts Waldshut zu beantragen, dessen Mitglieder täglich kaum mehr als eine Stunde beschäftigt seien; man wüßte aber diesen Gerichtshof zu erhalten und müsse deshalb auch dafür sorgen, daß ihm ausreichende Beschäftigung gesichert werde. Redner weist an der Hand der Statistik die verschiedenartige Beschäftigung der Landgerichte nach, wonach wir eigentlich nur drei voll beschäftigte Gerichtshöfe, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, hätten; würde es nicht gelingen, Waldshut entsprechend zu beschäftigen, so hätte man die Verpflichtung, das Landgericht dort aufzuheben. Redner verweist auch auf die neu eröffnete Bahnverbindung und betont gleichfalls, daß es sich bei der Vorlage nur um landgerichtliche Interessen handelt, deren Geringfügigkeit er ziffermäßig darthut. Redner wird für das Gesetz stimmen, das den Interessen der Bevölkerung bei richtiger Würdigung der Verhältnisse entspricht; gegen den Antrag Marbe habe er unter anderen auch formelle Bedenken, die zu beseitigen wären, wenn der Antrag lediglich auf Streichung von „Schönau“ in § 1 lautete.

Abg. Frank verwahrt sich gleichfalls gegen die Unterstellung des Abg. Marbe, als ob in der Budgetkommission eine Waldshut ungünstige Stimmung bestanden. Die Budgetkommission wolle das Landgericht Waldshut erhalten; dessen Beschäftigung müsse aber vermehrt werden, da die Zahl seiner Richter nicht reduziert werden könne. Für die Anregung der Budgetkommission, die in der heutigen Vorlage zum Ausdruck komme, sei ein weiterer Grund der gewesen, daß eine Vermehrung der Richterschaft im Allgemeinen in Aussicht genommen, der man keine Sympathie entgegengebracht und deshalb ausgesprochen habe, man solle die fehlenden Richter da nehmen, wo solche überflüssig seien. Redner wird der Vorlage heute zustimmen und erwartet, daß die Wünsche der Kommission hinsichtlich der Verwendung anderwärts überflüssiger Richter im Bedarfsfalle auch für die Großh. Regierung maßgebend sein werden. Dem Abg. Marbe wolle er entgegenstellen, daß der Vater heutzutage nicht mehr so dumm sei, daß er zu Fuß gehe, wo er besser und richtiger fahren könnte. Wenn auch jetzt noch da und dort die Bevölkerung mit der Aenderung nicht zufrieden sei, so werde sich das, wenn günstige Zugverbindungen eingerichtet werden, bald geben.

Abg. Rau bittet um Annahme des Antrags Marbe. Auch er bestreite den Weiterbestand des Landgerichts Waldshut und werde sich deshalb der Zuteilung Schoppsheim nach Waldshut nicht widersetzen. Anders lägen aber die Dinge in Schönau, dessen besondere Verhältnisse es begreiflich erscheinen ließen, daß Verkehr und Industrie nach Freiburg gravitire; die Eisenbahnstation Kirchzarten verschaffe dem Bezirk auch eine passende Bahnverbindung mit Freiburg, das vor Waldshut u. A. auch die große Auswahl unter Anwälten und Sachverständigen voraus habe. Die Regierungsvorlage gehe von dem Gedanken aus, daß das Landgericht Waldshut ohne die projektirte Bezirksvergrößerung nicht fortbestehen könne. Der Antrag Marbe beruhe auf der Stimmung der Bevölkerung. Was die formelle Seite des Antrags betreffe, so sei Redner der Ansicht, daß bei der Fassung des Gesetzes dem Gedanken des Antrags nur durch einen neu formulirten § 1 des Gesetzes Ausdruck verliehen werden könne.

Abg. Marbe hat nicht der Budgetkommission den Vorwurf machen wollen, daß sie das Landgericht Waldshut aufzuheben beabsichtige, sondern hat lediglich die historische Thatsache erwähnt, daß man früher an eine Beseitigung dieses Landgerichts gedacht habe; mit dem Antrag sei man den Bestrebungen, auf denen die Vorlage basire, so weit entgegen gekommen, als nicht die Stimmung der Bevölkerung entschieden widerstrebe. Dem Abg. Kiefer wolle er bemerken, daß er nicht pro domo als Freiburger Anwalt gesprochen habe, sondern lediglich aus in der Sache gelegenen Gründen. Dem Abg. Frank wolle er erwidern, daß nach seiner Erfahrung der Bauer zu Fuß gehe, trotz der Möglichkeit, die Eisenbahn benutzen zu können. Im übrigen wiederholt Redner seine ersten Ausführungen.

Oberstaatsanwalt Freiherr v. Reubronn ist überzeugt, daß Jeder, der die vorliegende Frage von einem höheren Gesichtspunkt auffaßt, die Anschauung gewinne, daß nur die Vorlage, wie sie eingebracht ist, dem erstrebten Zwecke entspreche und daß sie lokale Interessen nicht schädige. Auch die Angehörigen des Bezirks Schönau könnten sich mit dem beruhigen, was zu ihrer Veruhigung heute vorgebracht sei; eine Unzufriedenheit werde dort seines Erachtens nicht nachträglich entstehen, sondern man werde im Gegentheil in kurzer Zeit sich überzeugen, daß man sich unnötigerweise Bedenken gemacht habe. — Die von dem Abg. Weggoldt verlangten Voransetzungen seien bereits vorhanden. Der Fahrplan sei so eingerichtet, daß man an jedem Ort des Bezirks Schönau und Schoppsheim an einem Tag nach Waldshut und nach genügender Aufenthaltzeit zurück kommen könne. — (eine solche Verbindung sei mit Freiburg weder jetzt noch künftig möglich) — es werde der Großh. Regierung gewiß gelingen, daß auch bei der künftigen Feststellung des Fahrplans dies so bleibe. Gegenüber der Bemerkung des Abg. Marbe, daß eben die Leute lieber gehen als fahren, wenn auch der Zeitaufwand dadurch sich noch so vergrößert, wolle er zugeben, daß dies vielleicht thatsächlich der Fall sei da und dort. Ein sehr hoher Gesichtspunkt könne aber in dieser Gewohnheit nicht gefunden werden und namentlich für die Großh. Regierung könne er doch wohl nicht maßgebend sein; vielmehr sollte man eher darauf sehen solche Anschauungen und Lebensgewohnheiten möglichst bald zu beseitigen, statt sie thöulichst zu schonen.

Bei Ladungen nach Waldshut werde auf die Eisenbahnverbindungen thunlichste Rücksicht genommen werden. Auf die Anregung des Abg. Gesell auf diesem Landtag sei bereits allgemein die frühere diesbezügliche Anordnung seitens der Großh. Regierung in Erinnerung gebracht worden; man werde nicht unterlassen dem Landgericht Waldshut noch besonders deren Beobachtung zu empfehlen.

Abg. Kiefer hat keinem Anwalt eine selbstständige und kleinliche Gesinnung untersuchen, sondern nur anlässlich der Bemerkung des Abg. Marbe, daß man die Interessenten hätte hören sollen, unter diesen auch die Anwälte erwähnt. Aus der heutigen Debatte könnte man beinahe den Eindruck gewinnen, als handle es sich um einen Kampf zwischen Freiburg und Waldshut.

Abg. Fieser erinnert den Abg. Marbe, daß er — Redner — nur gegen die der Budgetkommission gemachte Unterstellung sich verwahrt habe.

Nach einem kurzen Schlusswort des Berichterstatters und einer persönlichen Bemerkung des Abg. Marbe wird der Antrag Marbe und Gen. abgelehnt und der Gesetzentwurf nach dem Antrag der Kommission, wie bereits berichtet, unverändert angenommen.

Als weiterer Gegenstand der Tagesordnung gelangt zur Berathung der Bericht der Petitionskommission über die Petition des Vorstandes des Demokratischen Vereins zu Mannheim und des Freisinnigen Vereins zu Offenburg, die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen betr. (Berichterstatter: Abg. Strübe.)

Der Berichterstatter, der im Allgemeinen auf den gedruckten Bericht verweist, schiebt die Bemerkung voraus, daß nachträglich noch gleichlautende Petitionen aus Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Karlsruhe, Konstanz und sämmtlichen Orten des Amis Etilingen eingelaufen seien. Er habe in seinem Bericht einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über den Gegenstand gegeben, der in verschiedenen Formen das Haus schon wiederholt beschäftigt habe, und insbesondere auch aus der Verhandlung vom 27. April 1882, als der neuesten, einige nähere Mittheilungen gemacht. Er habe das gethan in der Hoffnung, daß dadurch für die heutige Verhandlung viel Zeit erspart und das Haus eines näheren Eingehens in die nach allen Seiten bereits erörterte Frage überhoben werde. Er bitte, dem Kommissionsantrag, welcher Uebergang zur Tagesordnung empfehle, zuzustimmen.

Abg. Schmitt zieht zunächst die einzelnen Wahlarten, wie sie in unserer Verfassung vorliegen, in Betracht und verwendet sich im Interesse der Vereinfachung und Gleichartigkeit dafür, daß seitens der Gesetzgebung auf Beseitigung der diesem System anhaftenden Mängel hingewirkt werde. Auf die Landtagswahlen speziell eingehend bemängelt Redner die Eintheilung der Wahlbezirke, die eine Interessenvertretung illusorisch mache, und kommt auf die Wahlordnung und speziell den § 34, wonach auf 200 Seelen ein Wahlmann zu wählen ist, zu sprechen, dessen Anwendung zu Unbilligkeiten führe, wie Redner, auf Bruchsal exemplifizierend, ausführt. — Die zur Berathung stehende Petition verlange Einführung eines allgemeinen direkten Wahlrechts für den Landtag, wie solches für den Reichstag bestehe und wie es in Württemberg und Sachsen in Geltung sei; Redner weist auf das eigenthümliche, einen direkten Gegensatz zu der Befragung dieses Hauses bildende Ergebnis der letzten Reichstagswahl hin; er sei sich bewußt, daß das Schickal eines solchen Verlangens wie des heutigen von der jeweiligen Befragung der Kammer abhängig sei; dieselbe sei aber auch schon derart gewesen, daß dasselbe Begehren mit einer Mehrheit von einer Stimme empfehlend überwiesen worden sei. Trotz der dormaligen Empfehlung der Kammer werde er sich nicht abhalten lassen, für empfehlende Ueberweisung heute zu stimmen, da das Volk in Baden gewiß soweit mündig sei, um beurtheilen zu können, für wen es seine Stimme abgebe.

Der Präsident gibt bekannt, daß von den Abgg. Marbe, Gerber, Grüniger und Gen. ein Antrag eingereicht sei, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort Abg. Gerber, der darauf hinweist, daß es sich nur um eine Petition und noch nicht um ein Gesetz handle; schon mehrere solche Bitten seien an das Haus gekommen und es sei bekannt, daß schon seit vielen Jahren im Volk der Wunsch nach direkten Wahlen vorhanden sei. Das indirekte Wahlsystem sei erst eine Erfindung dieses Jahrhunderts; man habe es dem Volk gegeben, nachdem man ihm vorher alle Rechte entzogen gehabt habe; man sei ängstlich und vorsichtig zu Werk gegangen; das System sei aber jetzt durch die Reichsgesetzgebung überholt. Das Reich habe dadurch keinen Schaden gelitten; das deutsche Volk sei so aufgeklärt und gebildet, daß es das allgemeine direkte Wahlrecht gut ertragen könne. Die Einführung desselben sei Sache der Zweckmäßigkeit, da es die großen Umständlichkeiten und Beschwerlichkeiten des indirekten Systems nicht an sich trage; auch werde eine wesentliche Kostenersparnis durch den Wegfall der vielen Fehler und Verstöße erzielt werden. Das direkte Wahlrecht sei gerechter und dem Volksgeist entsprechender. Das deutsche Volk habe es von jeher gehabt und verlange es jetzt wieder mit Ungestim. In dem Bericht des Abg. Strübe werde die Besorgnis vor Gefahr für den Staat hervorgehoben, die aus dem direkten Wahlrecht entspringe, aber mit Unrecht; wie im Reich würde man auch im Lande erleben und sehen, daß weder Revolution noch Umsturz der bestehenden Verhältnisse resultire. Es würde wohl manche

Aenderung sich ergeben, daß wäre aber auch der Wahrheit gemäß, während jetzt Thatsachen vorliegen, die darthun, daß der Wille des Volkes gefälscht werde. Redner exemplifizirt hier wieder auf die Freiburger Landtagswahl, der er die letzte Reichstagswahl daselbst entgegenstellt. Und wenn sonst kein Grund für das direkte Wahlsystem vorliege, als daß die Mehrheit des Volkes es verlange, so müßte dieser Grund für eine „liberale“ Volksvertretung genügen. Redner könnte sich eigentlich freuen über den Beschluß der Kommission, da die liberale Partei dieses Hauses sich mit dieser Stellungnahme zu der wichtigen Frage im Lande diskreditire. (Präsident Lamey mahnt den Redner zur Ruhe.) Wenn man die Petition nun nicht empfehlend überweisen wollte, hätte man sie wenigstens zur Kenntnisaufnahme überweisen sollen, damit die Regierung überhaupt veranlaßt werde, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob schon in dieser Richtung von der Regierung nicht viel zu hoffen wäre; denn nach den reaktionären Bestimmungen, die sie in den neuen Gesetzentwurf über Aenderung der Gemeindeordnung aufgenommen, sei anzunehmen, daß auch eine auf den heutigen Gegenstand bezügliche Vorlage Bestimmungen enthielte, daß man lieber auf dieselbe verzichtete. — Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der verschiedenen Wahlen bitte er um Annahme des von ihm und seinen Gesinnungsgenossen eingebrachten Antrags, der eine alte Bitte des Volkes der Erfüllung nahe bringen wolle.

Abg. Fieser will, da er als Gegner des direkten Wahlrechts verschrien sei, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um die Erklärung abzugeben, daß er sich noch nie, soweit es sich um die Reichstagswahlen handle, gegen das direkte Wahlrecht ausgesprochen habe; er verhehle nicht, daß dieses Wahlrecht große Bedenken in ihm hervorgerufen, daß es bei der Bevölkerung eine Klassenherrschschaft erzeuge, wie sie schlimmer noch nie dagewesen, und zwar eine Herrschschaft der untern Klassen; ein großer Staat, das Reich, könne diese Gefahren wohl ertragen, nun solle aber bei uns eine Einrichtung geschaffen werden, wie sie sonst nirgends bestehe. Preußen, das das direkte Wahlrecht geschaffen habe für seinen Landtag ein indirektes Wahlsystem; das im Verhältnis zu dem unfrigen außerordentlich reaktionär erscheine, ein Klassenwahlsystem mit offener Wahl; dort werde auch nicht wie bei uns beständig der Uebergang zum direkten Wahlrecht verlangt. In Sachsen bestehe zwar direkte Wahl, aber eine wesentliche Beschränkung des aktiven Wahlrechts durch Censur; in Württemberg sei bei der direkten Wahl die Zusammensetzung der Volkskammer eine solche, daß sie die nöthigen Garantien biete. Auch in England, dem Musterstaat der bürgerlichen Freiheit und des weitgehendsten Parlamentarismus, gebe man nicht so weit, wie die Petenten verlangen; es bestehe dort ein hoher Censur, der erst in den letzten Jahren etwas gemildert worden sei. Eines der erheblichsten Bedenken gegen das direkte Wahlrecht sei die mit demselben verbundene Demagogie, die die unerhörtesten Zustände schaffe; wenn man bei uns auch noch nicht so weit sei, wie z. B. in Ungarn, so wisse man doch nicht, wohin man mit der Zeit gelangen werde. Die bis jetzt zu Tage getretenen Erscheinungen verleiteten nicht dazu, einen Versuch im Sinne der Petenten zu machen. Bei der direkten Wahl zum Reichstag bestehe doch eigentlich kein anderes freies Wahlrecht, als zu sagen, ob man dem Vorgesetzten seine Stimme geben wolle; andernfalls sei sein Wahlrecht illusorisch. Wenn das bestehende direkte Wahlrecht einen umgekehrten Erfolg erzielt hätte, so würde das Centrum wohl ebenso eifrig für das indirekte Wahlrecht eintreten. Sehr eigenthümlich mache sich die Behauptung, daß die direkten Wahlen weniger kostspielig seien, während doch gerade bei der gegnerischen Partei für die Wahlen große Geldopfer aufgewendet worden seien. Redner erwähnt auch die Gemeindevahlen und erinnert an die letzter Zeit häufig vorgekommenen Fälle, in denen solche Wahlen die große Gehässigkeit und Feindschaft erzeugen, wegen Sperrung von Wahlberechtigt als ungültig aufgehoben werden mußten; er habe sogar gehört, daß ein Mitglied dieses Hauses für seine Wahl zum Bürgermeister 1000 M. habe bezahlen müssen. Diese Verhältnisse könnten als gefunden nicht bezeichnet werden; bei dem Verlangen nach direkten Wahlen vergesse man die Lehre, die in der Geschichte des direkten Wahlrechts liege. Bei den Reichstagswahlen verändere sich die Zusammensetzung des Reichstags fortset und fortgesetzt, daß man nicht behaupten könne, der Volkswille werde dadurch zum Ausdruck gebracht. Die Stellung des Centrums zu dem direkten Wahlrecht, das nach Redners Ansicht sich auf die Dauer gegen die Monarchie wende, sei nicht recht begründet; entweder stehe dem Centrum die Partei höher als das Ganze, oder es erstrebe nicht nur die Veränderung des Wahlrechts. Die aus dem direkten Wahlsystem resultirende Klassenherrschschaft werde nun in einem kleinen Staate noch viel gefährlicher sich ausbreiten und die ruhige, geordnete, stetige Entwicklung dieses Staates aufhören machen. Redner beruft sich auf die badische Geschichte und die Thatsache, daß die Wahlen des Jahres 1848 unter einem noch viel reaktionärerem indirekten Wahlsystem zu Stande kamen. Die Aenderung des Wahlsystems würde außerdem eine durchgreifende Aenderung der ganzen Verfassung bedingen; hieran sei aber, im Hinblick auf ein ultramontanes oder demokratisches Parteidogma, das man drohen könne, nicht zu denken. Die ultramontane Partei habe dabei das nächste Ziel im Auge, die Erlangung der Majorität, um dann die Mundtotmachung des Volkes in der Richtung zur Durchführung zu bringen, die das katholische Volk jetzt schon in der Kirche erfahre. Baden gelte als das Muster eines ächten liberalen Staates; ein Bedürfnis, von einem Wahlsystem abzugehen, das Baden diesen Namen gebracht, liege keinerlei Grund vor. Redner

werde im Interesse einer ruhigen geistlichen Weiterentwicklung Badens in der bewährten Richtung dem Kommissionsantrag zustimmen.

Abg. Kirchenbauer würde, wenn er die Ueberzeugung hätte, daß die Wohlfahrt des Volkes von der Einführung direkter Wahlen abhängt, für empfehlende Ueberweisung der Petition stimmen; diese Ueberzeugung habe er aber nicht zu gewinnen vermocht. Es sei ein konservativer Grundsatz, festzuhalten am Bestehenden, das sich als zweckmäßig erwiesen, und bei einer Aenderung das Neue einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Er habe sich auch die Mühe genommen, die Licht- und Schattenseiten beider Systeme gegeneinander abzuwägen, die Schattenseiten des direkten Wahlsystems hätte er aber als schwerer erkannt. Dies sei sein persönlicher Standpunkt. Der frühere Abg. Mühlhäuser habe sich im Jahre 1882 hierin mit ihm im Gegensatz befunden; wenn derselbe aber auch heute hier wäre und die Früchte des direkten Wahlsystems gesehen, so würde derselbe — das sei Redners Ueberzeugung — anders denken. Das bestehende System, das Redner erörtert, sei durchaus nicht reaktionär; er könne nicht behaupten, daß bei demselben der Volkswille nicht ebenso zum Ausdruck kommen könne, wie dies beim direkten Wahlrecht der Fall sein solle. Der Abg. v. Feder habe im Jahre 1882 sich dahin geäußert, daß Ueberweisung nicht zu befürchten sei, daß von einem Einfluß der sozialdemokratischen Bewegung bei ihrer Geringfügigkeit in unserem Lande keine Rede sein könne, das ein freigesinnter kräftiger Bürgerstand Allem vorbeuge. Diese Aeußerung würde der Abg. v. Feder heute nicht mehr haben aufrecht erhalten können, schon im Hinblick auf den Umstand, daß seine eigene Vaterstadt im Reichstag durch einen Sozialdemokraten vertreten sei. Auch eine weitere Aeußerung desselben, daß das Volk sich in die direkte Wahl bei den Reichstagswahlen „musterhaft“ gefunden, könne nicht mehr als begründet gelten, wenn man die Vorgänge der letzten Reichstagswahl — Redner erwähnt namentlich die Versammlung der liberalen Partei in der Festhalle hier, die durch Sozialdemokraten gestört wurde — sich vergegenwärtigt. Die weitere Ausdehnung des direkten Wahlrechts auf die Landtagswahlen würde zur Verrohung und Demoralisation wesentlich beitragen. Wenn angeführt werde, das Volk sei mündig für die direkte Wahl, so sei das an sich nicht zu bestreiten, daß es aber so gebildet sei, daß es sich nicht durch Vorpiegelungen blenden und irreleiten ließe, könne er nicht annehmen, vielmehr habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß das Volk noch das Un glaublickste glaube, Redner führt hierfür Beispiele an.

Im Interesse der Ordnung, des Friedens und der Ruhe halte er es für notwendig, daß direkte Wahlen nicht eingeführt werden; die geringe Wahlbeteiligung könne, wie der Kommissionsbericht ausführe, nicht auf das indirekte Wahlrecht zurückgeführt werden. Redner wird für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Rapp will dem Abg. Fieser gegenüber bemerken, daß hier nur von Landtags-, nicht aber von Gemeindevahlen die Rede sei; für die ihn speziell berührende Bemerkung hinsichtlich der Kosten seiner Wahl müsse der Abg. Fieser aus einer trüben Quelle geschöpft haben; er sei bereits viermal gewählt worden und habe noch nie vor einer Wahl auch nur einen Pfennig dafür bezahlt; das, was nach der Wahl geschehen sei, treffe überall zu: bei Ovationen, die ihm gebracht worden seien, habe er getan, was jeder anständige Mensch im gleichen Fall thun würde und stets getan habe. — Was die Petition betreffe, so theile er die Befürchtungen nicht, die man bei Einführung des direkten Wahlrechts hege; übrigens sei es ja die liberale Partei gewesen, die das direkte Wahlrecht bei den Reichstagswahlen gegeben, und mit bestem Erfolg.

Abg. Kiefer ist ein Freund des direkten Wahlrechts, doch liege die Sache so einfach, wie die Petition sie in's Auge fasse, nicht. Es sei übrigens bezeichnend, daß dem Vertreter der Demokratie sofort der katholische Pfarrer bei der Begründung der Petition beigekannt sei. Man sei gewöhnt, daß von dem indirekten Wahlrecht stets in verächtlicher Weise gesprochen werde; von einem höheren Standpunkt aufgefaßt müsse es beurteilt werden. Der bairische Staat habe sich im redlichen Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung auf Grund der Verfassungsvorschriften zu einem einheitlichen blühenden Staat entwickelt und habe dazu die Hilfe des direkten Wahlrechts nie gehabt, abgesehen von einem unglücklichen Augenblick im Jahre 1849, wo die Revolutionskammer aus allgemeiner und direkter Wahl hervorging, eine Vertretung, die übrigens Brentano selbst die unfähigste Versammlung genannt habe, welche je in deutschen Gauen getagt. — Redner gibt unter Hinweisung darauf, daß der ultramontanen Partei kein einziger Fortschritt zu verdanken sei, eine geschichtliche Entwicklung des direkten Wahlrechts und kommt anlässlich der Erwähnung einer Abicht Bismarcks, den Beamten die passive Wahlbarkeit zu nehmen, auf die Wahlbarkeit der Geistlichen eingehend zu sprechen. Er berührt dabei die entsprechenden Verhältnisse in Amerika und der Schweiz und citirt ein Wort Tocquilles, der gesagt, man solle den Priester während der Wahl in die Sakristei einsperren. — Das direkte Wahlrecht, verbunden mit einer geistlichen Demagogie, sei eine Gefahr für Kirche und Staat, die man nicht noch vergrößern dürfe. Die Einführung der direkten Wahl hätte eine Reihe von Verfassungsänderungen zur Folge; dabei müsse bedacht werden, daß wir — im Gegensatz zu Sachsen und Württemberg — ein allgemeines Wahlrecht haben, dessen Vortheile bei Schaffung von bei Einführung des direkten Wahlrechts gebotenen Kautelen beeinträchtigt werden könnten. Redner ist bereit, über die Frage der direkten Wahl zu verhandeln, aber auf einer andern Grundlage, als auf einer alten, neuerlich abgeschriebenen Petition; zum mindesten müsse hierzu

eine Motion oder ein Initiativgesetzentwurf vorliegen, der die ganze Frage zu regeln sich bemühe. — Daß das indirekte Wahlrecht das Volk geschädigt, sei ein ebenso unwahrer Vorwurf, wie die Unterstellung, daß die liberale Partei im Ausbau des Staats etwas unterlassen habe, was sie nicht hätte unterlassen dürfen. Bei der heutigen Sachlage kann Redner nur dem Kommissionsantrag zustimmen.

Abg. Gerber bezeichnet die Besorgnis des Vorredners vor der Demagogie und Revolution als unbegründet; das Volk werde nicht ausschlagen; wenn auch einmal ein Sozialdemokrat in den Landtag gewählt würde, so würde das die staatliche Entwicklung nicht stören. — Die Demagogie sei übrigens auch bei den indirekten Wahlen möglich und beruht sich Redner hierauf auf eine diesbezügliche Aeußerung Bismarcks. Die Geistlichkeit sei in der Volksvertretung immer thätig gewesen und das Reich sei gut bestanden. — Der Abg. Kirchenbauer wolle nur Ruhe; sie aber wollten, daß das Volk zum Ausdruck seiner Meinung komme.

Staatsminister Dr. Turban: Wie aus dem gedruckten Bericht der Kommission zu ersehen sei, wende sich die Petition nicht an die Grob. Regierung, sondern das Hohe Haus werde angegangen, kraft der Bestimmung des § 65a. der Verfassung aus seiner Initiative einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, wonach für die Landtagswahlen das indirekte Wahlrecht beseitigt und an dessen Stelle direkte, allgemeine Wahlen gesetzt würden. Die Grob. Regierung könnte sich deshalb eigentlich damit begnügen, die heutige Verhandlung angehört zu haben und zu erwarten, was das Hohe Haus zu thun beschliesse; dabei sei es aber eigentümlich, wenn nun verlangt werde, daß die Petition der Grob. Regierung empfehlend überwiesen werden solle. Die Grob. Regierung wolle sich aber nicht an die Worte halten, sondern an den der Petition zu Grund liegenden Gedanken, wonach die Frage der Grob. Regierung zur Erwägung gegeben werden solle. Namens der Grob. Regierung könne Redner nun erklären, daß dieselbe, welche wiederholt vor den Ständen in der Lage gewesen, zu der Frage Stellung zu nehmen, vollständig orientirt und fest entschlossen sei, auf die Einführung des direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen nicht einzugehen, hauptsächlich aus dem Grund, weil ein allgemeines direktes Wahlrecht, das, wie es hier verlangt werde, ohne jede Einschränkung gewährt werden solle, zum Umsturz unseres Staatswesens führen würde. Es wäre eine Unwahrheit und Unnatürlichkeit, zu sagen, es sei ein Jeder gleich befähigt, die Verhältnisse unseres Staatswesens zu erkennen und in demselben mitzuwirken; man würde sich damit von der Natur entfernen. — Diese Erwägungen hätten auch die Grob. Regierung in ihren Entschlüssen im Jahre 1869/70 geleitet, als sie bei den damals durchgeführten wesentlichen Aenderungen und Erleichterungen in freibeitlichem Sinne das direkte Wahlrecht nicht eingeführt habe; nur unter der Voraussetzung des in der indirekten Wahl liegenden Korrektivs habe sich die Grob. Regierung entschließen können, die Zahl der Wähler so bedeutend zu vergrößern und die Vorbedingung der Eigenschaft eines Gemeindegürgers bezw. der Bekleidung eines Gemeindeamtes sowie einen bestimmten Censur aufzuheben. Statt der öffentlichen hätten wir die geheime Wahl, mit der Vergrößerung der Zahl der Wähler sei auch die Zahl der Wahlmänner vermehrt worden. Bei all diesen Einräumungen sei die Verfassung im liberalsten Sinne erweitert und der Bevölkerung ein Vertrauen entgegengebracht worden, das nicht mehr überboten werden könne. An diesen Beschränkungen aber müsse man festhalten; jede andere Beschränkung, die bei Einführung des direkten Wahlrechts geboten wäre, würde an das allgemeine Wahlrecht hinreichen, das man doch ja nicht unterschätzen solle.

Wenn von einer „Bevormundung“ bei der indirekten Wahl gesprochen werde, so müsse doch gefragt werden, ob denn das Geschäft bei der direkten Wahl ein freies Wählen sei? Ein Stimmen sei es, aber kein Wählen. Es müsse bei einer jeden Wahl dem Wähler geholfen werden, und wenn kein kraft Gesetzes bestimmtes Wahlkollegium vorhanden sei, so müsse sich ein Komitee der einzelnen Wähler annehmen; der Abgeordnete sei den Wählern ja in der Regel gar nicht bekannt, denn aus einer einmaligen Wahlreihe könnten sie das nicht erfahren, was ihnen zu wissen noch thäte. Diesem unnatürlichen Mißstand helfe das indirekte Wahlrecht durch die Einrichtung eines geistlichen Wahlkollegiums ab. Er glaube deshalb, daß es in unser Interesse sei, daß dieses bei uns eingelebte, allgemein aber mit Kautelen eingerichtete Wahlrecht beibehalten werde.

Der Abg. Gerber habe bemerkt, es sei nicht gefährlich, wenn auch einmal ein Sozialdemokrat in die Kammer komme; auch Redner fürchte sich nicht vor einem, auch nicht vor mehreren Sozialdemokraten; es bestünden aber z. Bt. noch andere Richtungen, die die Grob. Regierung als dem dermaligen Gang der staatlichen Entwicklung gefährlich erachten und denen sie entgegentreten zu müssen glaube. Da die Grob. Regierung fest entschlossen sei, das Beste des Staats zu wollen und die bewährten Grundsätze eines echt liberalen Regiments bei gleicher Berechtigung aller Konfessionen festzuhalten, werde sie die Mittel dazu nicht gewahren, daß in diesen Grundsätzen eine Aenderung eintrete, und sie werde deshalb, solange sie am Ruder sei, von dem indirekten Wahlrecht bei den Landtagswahlen nicht abgehen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Wittum möchte, wenn er seine Stellungnahme zur vorwärtigen Frage eingehend erläutern wollte, nur wiederholen, was bereits in diesem Hause gesagt wurde; da er kein Freund von Wiederholungen sei, wolle er sich auf die kurze Erklärung beschränken, daß er unter gewissen Kautelen für das direkte Wahlrecht einzutreten ge-

willt sei und deshalb dem Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, nicht zustimmen könne.

Abg. Marbe will sich in seinen Ausführungen darauf beschränken, auf die Erklärungen des Herrn Staatsministers, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig ließen, einzugehen. In formeller Hinsicht habe man heute, wie die Liberalen im Jahre 1869/70 die Initiative der Grob. Regierung, an die Frage heranzutreten, anregen wollen. Wenn dann gesagt werde, daß es nicht möglich sei, einen Stein aus dem Verfassungsgebäude herauszunehmen, ohne daß sich hieran wesentliche andere Aenderungen anschließen müßten, so theile er diese Ansicht nicht, übrigens halte er auch mit der Zeit eine Revision unserer Verfassung für geboten. Wenn man glaube, auf dem von der Kommission vorgeschlagenen Wege des Uebergangs zur Tagesordnung solche wichtigen, einschneidenden Fragen aus dem Wege schaffen zu können, so befinde man sich nach seiner Ansicht in einer großen Täuschung; es werde wohl auch einmal eine andere Regierung kommen, Sache der derzeitigen wäre es aber, mit Weisheit vorzubauen. Das Jahr 1869/70 habe ja allerdings einige Konzessionen gebracht, daß wir aber jetzt ein allgemeines und gleiches Wahlrecht hätten, sei nicht richtig. Das Bedenklische bei den Ausführungen des Herrn Staatsministers sei seine unzweideutige Stellungnahme zum direkten Wahlrecht gewesen, die befürchten lasse, daß diese Anschauungen auch für die Stellung der Grob. Regierung gegenüber dem direkten Wahlrecht bei den Reichstagswahlen maßgebend sei; hievon aber wolle er eindringlich warnen. — Gegenüber der Behauptung, der Wähler könne beim direkten Wahlsystem den zu Wählenden nicht, wolle er auf die vielen Wahlreisen hinweisen, bei denen der Kandidat mit seinen Wählern in enge Berührung trete; beim indirekten Wahlsystem könne aber der Urwähler bei der Wahlmännerwahl meist den Namen des künftigen Kandidaten noch gar nicht. Der Herr Staatsminister habe sodann anlässlich seiner Stellungnahme zu der Sozialdemokratie noch andere Richtungen erwähnt, die er als der staatlichen Entwicklung gefährlich bezeichnet habe; wenn damit die Centrumspartei gemeint sei, so wolle er für die Erklärung dankbar sein, da Redners Partei dann doch wisse, woran sie sei, da die Regierung sich bisher den Ansehen gegeben habe, als ob sie über den Parteien stehe. Gegenüber dem Vorwurf der Staatsgefährlichkeit müsse er betonen, daß auch seine Partei das Recht habe, im Staat zu stehen und für ihre Anschauungen Propaganda zu machen; daran sie zu hindern, habe die andere Partei nicht die Befugnis; übrigens sei für den Staat nichts gefährlicher als der falsche Liberalismus. Er fürchte, daß die Liberalen noch in eine schlimme Lage kommen würden, sie, die den wahren Liberalismus gefälscht, Redners Partei habe geglaubt, verhältnißlicheren Anschauungen zu begegnen, habe aber nach den Erklärungen der Regierung und den Ausführungen des Abg. Kiefer — auf die Redner näher eingeht — gesehen, daß nichts zu machen sei. Die Katholiken beanspruchten Freiheit; innerlich wohl frei, seien sie äußerlich gebunden und gefesselt. — Der heutige Tag werde für die Sache der Partei des Redners nicht verloren sein.

Ein Schlußantrag der Abgg. Klein-Weinheim, Hauf und Geldreich findet Annahme. Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Strauß und Rapp und kurzen Schlußbemerkungen des Berichterstatters, der aus dem Gang der Debatte feststellt, was er schon im Anfang erwähnt, — daß, was gesagt worden sei, schon oft hier vorgebracht und das heutige nicht neu sei, im übrigen sich aber als einen Anhänger des indirekten Wahlsystems im Land und auch im Reich bekennend, wird, wie bereits berichtet, der Antrag Marbe u. Gen. abgelehnt und der Kommissionsantrag mit großer Mehrheit angenommen.

### Handel und Verkehr.

Wien, 3. Juni. (Wochenausweis der Oester. Ungar. Bank) vom 31. Mai gegen den Ausweis vom 23. Mai:

Notenumlauf	389 735 000 fl. +	1 846 000 fl.
Metallgeld in Silber	182 455 000 fl. —	18 000 fl.
do. in Gold	54 530 000 fl. —	6 000 fl.
In Gold zahlbare Wechsel	24 994 000 fl. —	1 000 fl.
Portefeuille	140 489 000 fl. —	714 000 fl.
Lombardbestände	18 074 000 fl. —	165 000 fl.
Hypothekendarlehen	112 916 000 fl. +	419 000 fl.
Pfandbriefe in Umlauf	109 040 000 fl. +	1 639 000 fl.
Steuerfreie Notenreserve	55 116 000 fl. —	

Bremen, 3. Juni. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Standard white loco 6.85 Still. — Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox 34 1/2, Armour 33.

Wien, 3. Juni. Weizen per Juli 20.40, per Nov. 18.55. Roggen per Juli 15.35, per Nov. 14.45, Rüböl per 50 kg per Oktober 58.70.

Antwerpen, 3. Juni. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Raffinirtes, Luce weiß, disponibel 17 1/4, per Juni 17 1/4, per August 17 1/2, per Sept.-Dezbr. 17 1/2. Still. Americ. Schweinefleisch, nicht verkauft, dispon., 82 1/2 Frs.

Paris, 3. Juni. Rüböl per Juni 69.50, per Juli 69.25, per Juli-August 68.25, per September-Dezember 66.25. Still. — Spiritus per Juni 36.75, per Sept.-Dezbr. 37.85. Feste. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juni 34. — per Oktober-Januar 33.30. Still. — Weizen, 8 Marques, per Juni 54.90, per Juli 55.10, per Juli-August 55. — per September-Dezember 53.60. Feste. — Weizen per Juni 25.60, per Juli 25.75, per Juli-August 24.75, per September-Dezember 23.60. Beh. — Roggen per Juni 16.60, per Juli 16.25, per Juli-August 15.75, per September-Dezember 15.25. Still. — Talg 60.50. Wetter: schön.

New-York, 2. Juni. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7.30, dto. in Philadelpia 7.30, Mehl 2.75, Rother Winterweizen 96 1/2, Mais (New) 41 1/2, Zucker fair refin. Musc. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 20, Schmalz per Juli 6.85. — Getreidefracht nach Liverpool 2, Baumwolle Futur vom Tage 1 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien — B., Ausfuhr nach dem Continent — B., Baumwolle per September 11.35, per Oktbr. 15.78.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

